

Lehrvertrag

Zwischen dem/der B e n i c k e , Steffen
Name Vorname

geboren am 24. 11. 1951
Tag Monat Jahr

wohnhaft in 7144 Schkeuditz Schumannstr. 29 Leipzig
Ort Straße Hausnummer Kreis

und dem HO Industriewaren Leipzig - Land 701 Leipzig Chopinstr. 8
Anschrift des Betriebes

vertreten durch Kurt Müller Direktor
Name Dienststellung

sowie der _____
Anschrift der Oberschule ?

vertreten durch _____
Name Dienststellung

wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen:

§ 1 Lehrziel

Das Lehrziel ist Gebrauchswerber
Lehrberuf, Art der beruflichen Grundausbildung, spezielle Berufsausbildung, Teilgebiet des Berufes

8319
Berufsnummer

Die Lehrzeit dauert 2 1/2 Jahre.

Sie beginnt am 1.9.1968 und endet am 28.2.1971 bzw. mit bestandener Lehrabschlußprüfung.

Das Lehrziel besteht in der systematischen Bildung und Erziehung für den Beruf entsprechend den gegenwärtigen und perspektivischen Erfordernissen der Volkswirtschaft. Das Lehrziel ist die Erziehung und Bildung eines Facharbeiters, der sich bewußt für den Sieg des Sozialismus einsetzt, den die Fähigkeit zu hoher Qualitätsarbeit sowie die Entwicklung solcher Eigenschaften wie Liebe zur Arbeit, Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Exaktheit, Pünktlichkeit und Disziplin, Ordnungssinn, Qualifizierungsstreben, beharrliches Eintreten für das Neue, Unduldsamkeit gegenüber Mängeln in der eigenen Arbeit und in der Arbeit anderer auszeichnet. Der Bildungs- und Erziehungsprozeß hat auf der Grundlage bestätigter Ausbildungsunterlagen zu erfolgen.

§ 2

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. während seines Lehrverhältnisses gewissenhaft, fleißig und schöpferisch zu lernen, die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu achten und nach höchster Leistung zu streben, um ein hochqualifizierter sozialistischer Facharbeiter zu werden, der den hohen Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und der technischen Revolution gerecht wird;
2. das sozialistische Eigentum zu schützen, die ihm anvertrauten Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Instrumente sachgemäß zu benutzen und zu pflegen und mit allen Materialien und Hilfsstoffen sparsam umzugehen;
3. in der beruflichen Ausbildung sowie im allgemeinbildenden Unterricht selbständig, gewissenhaft, diszipliniert und mit hoher Qualität zu lernen und zu arbeiten mit dem Ziel, sich für das Neue konsequent einzusetzen und unduldsam gegenüber Mängeln in der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer zu sein;
4. die von der Berufsschule geforderten schriftlichen Unterlagen (Ausbildungsmappe, Nachweis der produktiven Leistungen u. ä.) ordentlich zu führen und sie regelmäßig zur Beurteilung und Einsichtnahme vorzulegen;
5. an den Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung teilzunehmen;
6. die Weisungen des Leiters des Betriebes sowie der mit der Erziehung Beauftragten zu befolgen und die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten;
7. dem Sorgeberechtigten, dem Betrieb und der Oberschule*) die Zeugnisse und Leistungsnachweise über die berufliche Ausbildung regelmäßig vorzulegen;
8. den Betrieb und die Berufsschule bzw. Oberschule*) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lehrzeit versäumt werden muß. Im Krankheitsfall ist die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, dem Betrieb vorzulegen. Innerhalb dieser Frist ist gleichzeitig die Berufsschule bzw. Oberschule*) zu informieren;
9. alle Veränderungen in persönlicher Hinsicht, die für das Lehrverhältnis Bedeutung haben (z. B. Wohnungswechsel, Eheschließung, usw.), den Lehrvertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Pflichten des/der Sorgeberechtigten

Der/die Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet,

1. den Lehrling zur Einhaltung des Lehrvertrages sowie zur regelmäßigen Teilnahme am berufspraktischen und theoretischen Unterricht anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und so auf ihn einzuwirken, daß er den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung entspricht;
2. durch enge Verbindung zum Lehrbetrieb, zur Berufsschule und zur Oberschule*) das einheitliche pädagogische und politische Handeln zu unterstützen;
3. regelmäßig in die Ausbildungsmappe und die anderen schriftlichen Unterlagen des Lehrlings Einsicht zu nehmen, die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen, die Leistungen zu kontrollieren und auf den Lehrling einzuwirken, das Lehrziel mit besten Ergebnissen zu erreichen;
4. das im Besitz des Lehrlings befindliche Exemplar des bestätigten Lehrvertrages sofort der zuständigen Auszahlungsstelle für den staatlichen Kindergeldzuschlag zur Berichtigung der Auszahlkarte vorzulegen (gilt nicht für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung).

§ 4

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb ist verpflichtet,

1. den Lehrling mit den neuesten Arbeitsmethoden und den fortgeschrittensten Erkenntnissen der modernen Wissenschaft und Technik seines Lehrberufes vertraut zu machen;
2. den Lehrling zu einer schöpferischen, selbständigen Arbeitsweise zu erziehen, die im Ergebnis zu hoher Qualität und Arbeitsproduktivität führt;
3. dem Lehrling – entsprechend dem Stand der Ausbildung – konkrete Arbeitsaufträge zu erteilen, die in Abstimmung mit der Berufs- und Oberschule*) die schöpferische Betätigung fördern und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Lehrlingen, Facharbeitern und Ingenieuren für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entwickeln;
4. dem Lehrling Gelegenheit zu geben bzw. Voraussetzungen zu schaffen, sich außerhalb der beruflichen Ausbildung fachlich, kulturell und sportlich zu betätigen;

5. den Lehrling zur Teilnahme an den in der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung festgelegten Prüfungen anzuhalten und ihm die dafür erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und Geräte bzw. Instrumente in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen;
6. dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling die Berufsschule bzw. den theoretischen Unterricht regelmäßig besucht und die Teilnahme kontrolliert wird;
7. alle Aufgaben bei der Bildung und Erziehung des Lehrlings, der während des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die berufliche Ausbildung erhält, in Übereinstimmung mit dieser Schule zu lösen und die Weiterführung der beruflichen Ausbildung im eigenen oder in einem anderen Betrieb zu sichern;
8. dem Lehrling nach Abschluß des Lehrverhältnisses einen dem Lehrberuf entsprechenden Arbeitsplatz im eigenen oder in einem anderen Betrieb zur Verfügung zu stellen und ihn bei hervorragenden Leistungen und vorbildlichem sozialistischem Verhalten besonders zu fördern;
9. mit dem Sorgeberechtigten des Lehrlings in allen Fragen der Ausbildung und Erziehung Verbindung zu halten;
10. dem Lehrling die Arbeitsordnung des Betriebes, den Betriebskollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz auszuhändigen und ihn über die sich daraus ergebenden Pflichten zu belehren;
11. die Führung der Ausbildungsmappe des Lehrlings zu überwachen und regelmäßig durch Unterschrift die Kenntnisnahme zu bescheinigen.

§ 5

Pflichten der Oberschule*)

Die Oberschule ist verpflichtet,

1. im allgemeinbildenden Unterricht die spezifischen Erfordernisse der beruflichen Ausbildung zu berücksichtigen;
2. zu sichern, daß der Lehrling seine berufliche Ausbildung ordnungsgemäß beginnt und durchführt;
3. mit dem Betrieb ständig eng zusammenzuarbeiten und Erfahrungsaustausche der Lehrer der Oberschule mit den Lehrkräften, Lehrfacharbeitern bzw. Brigademitgliedern durchzuführen;
4. in Zusammenarbeit mit dem Betrieb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren;
5. mit dem Sorgeberechtigten des Lehrlings in allen Angelegenheiten des Lehr- und Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten;
6. alle Veränderungen im Schulablauf, die Einfluß auf die berufliche Ausbildung haben, in Übereinstimmung mit dem Betrieb zu

§ 6

Allgemeine Grundsätze

Für Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, gelten als Erholungsurlaub die vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Ferien*).

Im übrigen gelten für den Lehrvertrag die gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen.

§ 7

Lehrlingsentgelt

Das monatliche Lehrlingsentgelt beträgt:

1. Halbjahr MDN 70,-	4. Halbjahr MDN 95,-
2. Halbjahr MDN 75,-	5. Halbjahr MDN 105,-
3. Halbjahr MDN 85,-	

Besondere Vereinbarungen

Leipzig, den 10.11.1967

Ort, Datum

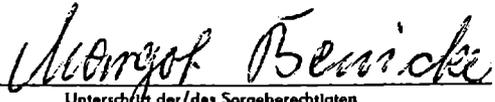


Unterschrift des Direktors des Betriebes



Unterschrift des Lehrlings

Unterschrift des Vertreters der Oberschule *)



Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Bestätigt am

durch _____
Stempel und Unterschrift des Amtes für Arbeit und Berufsberatung

Kenntnis genommen:

Unterschrift des Vertreters der Betriebsberufsschule/Berufsschule

Stempel und Unterschrift
des Vertreters der Industrie- und Handels-Kammer bzw. Handwerkskammer

Datum

Datum

*) Nur für Schüler der Oberschule während ihrer beruflichen Ausbildung